

Staatsanwaltschaft Leipzig
7 Kls 13/50

Leipzig S 3, den 15. 11. 50
Bernhard-Göring-Str. 64
Fernruf: 34 111

Betr.: Strafverfahren gegen Franz Vahl,
Leipzig, in Fa. Stöcker & Co.

Bezug: Dort. Schr. v. 6. 11. 50

An den

Rat der Stadt Leipzig

Amt für Wirtschaft — Wirtschaftsrecht
Leipzig

Am 17. 10. 1950 erging gegen Vahl im
Abwesenheitsverfahren folgendes Urteil:

2 Jahre 6 Monate Zuchthaus,
5 Jahre Entzug der leitenden Tätigkeit
in einem Betrieb, Vermögens-
einzug.

Gegen das Urteil wurde seitens der
Staatsanwaltschaft am 18. 10. 50 vorsorg-
lich das Rechtsmittel Revision eingelegt.
Der Angeklagte Vahl hat gegen das Ur-
teil fristgemäß Einspruch erhoben.
Mit einer milderen Bestrafung kann der
Vahl nicht rechnen.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft lautet:
4 Jahre Zuchthaus und den ausge-
worfenen Nebenstrafen.

Der Vorschlag des Wirtschaftsamtes,
einen Treuhänder einzusetzen, bis das
Urteil rechtskräftig ist, wird seitens der
Staatsanwaltschaft für richtig befunden.
Es wird vorgeschlagen, sich mit dem Amt
zum Schutze des Volkseigentums in Ver-
bindung zu setzen, um einen geeigneten
Treuhänder, der später gleich als Direk-
tor in diesem Betrieb verbleiben kann,
zum Einsatz zu bringen.

gez. Uhlmann, Staatsanwalt.

tikel im „Thüringer Volk“ am 30. März
1948 öffentlich gebrandmarkt worden.

...
Die Zusammenfassung der Neubauern-
stellen zu einer Interessengemeinschaft
unter Leitung der Angeklagten war nicht
etwa ein arbeitstechnischer Vorgang,
sondern die gewollte Erhaltung eines
möglichst großen Teils der Domäne als
wirtschaftliche Einheit. Das sind Über-
griffe, die eine Durchkreuzung der wirt-
schaftlichen Maßnahmen der Deutschen
Selbstverwaltungsorgane bezweckten; sie
sind daher nach Befehl Nr. 160 zu be-
strafen. Um diese Sabotage durchzuführen,
hat die Angeklagte bewußt das alte
Abhängigkeitsverhältnis, das die ehemali-
gen Gutsarbeiter zu ihr hatten, aufrecht-
erhalten und ihnen jede Möglichkeit, ihr
Land frei zu bewirtschaften, genommen.
Sie bediente sich dabei des Mittels der
Einschüchterung, wie dies in folgenden
Äußerungen zum Ausdruck kommt:

„Ihr werdet schon sehen, was ihr anrich-
tet. Das bleibt doch nicht so mit der
Bodenreform, es kommen auch mal wie-
der andere Zeiten, und dann werdet ihr
geradestehen für das, was ihr gemacht
habt. Ich werde darauf achten, daß alles,
was zum Gut gehört, beieinander bleibt;
denn ich weiß, daß es mit der Boden-
reform anders kommt, und dann muß
alles da sein, damit ich das Gut wieder
so herrichten kann, wie es gewesen ist.“

Stellen diese Äußerungen an sich allein
einen Verstoß gegen Art. III A III der
KR-Direktive Nr. 38 dar, so kommt bei
einer Feststellung der Schuld gemäß der
Anklage nach dem Gesamtverhalten der
Angeklagten doch nur eine Verurteilung
nach SMAD-Befehl Nr. 160 Ziff. 1 in
Frage. Die Äußerungen sind nicht als
rechtlich selbständige Handlungen zu
werten, sondern dienen vielmehr der
Verwirklichung eines einheitlichen, von
der Angeklagten fortgesetzt begange-
nen Sabotageverbrechens nach Befehl
Nr. 160.“

Aus: Neue Justiz Nr. 10, Oktober 1951
S. 466 ff.

Urteil des Obersten Gerichts nach SMAD-Befehl 160

DOKUMENT NR. 149

§ 207 Abs. 1 StPO, SMAD-Befehl Nr. 160
vom 3. Dezember 1945.

1. Auch Eröffnungsbeschlüsse sind der
formellen Rechtskraft und der Kassation
fähig. Der Richter hat im Eröffnungs-
beschluss zum gesamten Inhalt der An-
klageschrift, insbesondere auch zu dem
in ihr enthaltenen Ermittlungsergebnis,
tatsächlich und rechtlich Stellung zu neh-
men.

2. Dienen friedensgefährdende Äuße-
rungen, die an sich den Tatbestand des
Art. III A III KR-Direktive Nr. 38 erfül-
len, mit zur Ausführung von Sabotage-
handlungen, so ist der Angeklagte ledig-
lich nach SMAD-Befehl Nr. 160 zu ver-
urteilen.

OG. Ur. vom 1. Juni 1951 —
1a Zst 14/51.

Gründe:

„Die Angeklagte hat im Jahre 1938 nach
dem Tode ihres Mannes die 150 ha
große Domäne P. pachtweise übernom-
men, die bis 1945 als Eigentum des ehe-
maligen Herzogs von Sachsen-Anhalt
betrachtet worden war. Im Zuge der Bo-
denreform wurde die Domäne 1945 an
zehn Neubauern aufgeteilt. Die Ange-
klagte und ihre Bekannte, Frau St., er-
hielten auf ihre Bewerbung ebenfalls
je eine Neubauernstelle, und zwar wur-
den ihnen je 7 ha Land zugeteilt. Das
chemalige Herrenhaus bekamen die An-
geklagte und Frau St. je zur Hälfte zu-
gewiesen. Unter anderen erhielten auch
folgende ehemalige Gutsarbeiter der Do-
mäne hierbei durch die Bodenreform
Land zugeteilt: der bisherige Gutsver-
walter S., der bisherige Traktorenführer
Paul O., der bisherige Kutscher Alfred
M. und der ehemalige Knecht Willi Sch.
Die Angeklagte bildete mit diesen Neu-
bauern und Frau St. eine Interessен-
gemeinschaft, die unter ihrer Leitung ar-
beitete. Die Bearbeitung des Landes er-
folgte in der Form, daß der bisherige
Gutsverwalter S. die einzelnen Arbeiten
einteilte und O., M. und Sch. weiter als
Traktorenführer, Kutscher und Knecht

arbeiteten und wöchentliche Entlohnun-
gen erhielten. Obwohl die gesamte An-
baufläche geometrisch in einzelne Pär-
zellen aufgeteilt war, wurde das Land
ohne Einhaltung der festgelegten Flur-
grenzen einheitlich bearbeitet. Sch. schied
im Mai 1946 aus dieser Gemeinschaft
aus.

In der Anklageschrift wird die Ange-
klagte weiter beschuldigt, Äußerungen
gegen die Bodenreform getan zu haben
wie: „Ihr werdet schon sehen, was ihr
anrichtet. Das bleibt doch nicht so mit
der Bodenreform, es kommen auch mal
wieder andere Zeiten und dann werdet
Ihr geradestehen für das, was Ihr ge-
macht habt“, und weiter: „Ich werde
darauf achten, daß alles, was zum Gut
gehört, beieinander bleibt, denn ich weiß,
daß es mit der Bodenreform anders
kommt, und dann muß alles da sein, da-
mit ich das Gut wieder so herrichten
kann, wie es gewesen ist.“ Das Verhal-
ten der Angeklagten ist in einem Ar-

Das Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels

DOKUMENT NR. 150

§ 1

(1) Für den Warenverkehr zwischen den
Gebieten der Deutschen Demokratischen
Republik und den Westsektoren Berlins
finden die Bestimmungen über den inner-
deutschen Handel entsprechende Anwen-
dung.

(2) Das Ministerium für Innerdeutschen
Handel, Außenhandel und Materialver-
sorgung stellt die erforderlichen Waren-
begleitscheine aus.

(3) Waren, die ohne Einhaltung dieser
Bestimmung befördert wurden sowie die
zu ihrer Beförderung benutzten Trans-
portmittel sind durch das Amt für Kon-
trolle des Warenverkehrs entschädigungs-
los zugunsten der Deutschen Demo-
kratischen Republik einzuziehen. Dane-
ben können von diesem Amt Strafen
bis zum zehnfachen Wert der eingezo-
genen Waren verhängt werden.

§ 2

(1) Wer es unternimmt, Transporte von
Waren entgegen den Bestimmungen des
§ 1 und den hierzu ergangenen Ausfüh-
rungsbestimmungen durchzuführen, wird
mit Gefängnis nicht unter drei Jahren
bestraft. Die Strafverfolgung erfolgt auf
Antrag des Amtes für Kontrolle des
Warenverkehrs.

(2) In besonders schweren Fällen ist die
Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jah-
ren und Vermögensentziehung. Ein be-
sonders schwerer Fall liegt insbesondere
vor:

1. wenn Waren auf ungesetzliche Weise
mit Fahrzeugen befördert werden
sollen, die zu diesem Zweck beson-
ders bereitgestellt worden sind;
2. wenn Waren unter Umgehung der
festgelegten Kontrollpunkte beför-
dert werden;